

1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Geisenheim vom 7. November 2008

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2012 (GVBl. I S. 786, 800) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 18. Dezember 2013 folgende Änderung der Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie der Bauhof der Stadt und das Rheingau-Bad werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke, die Abwasserbeseitigung, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben und die Bereitstellung eines Hallenschwimmbades sicherzustellen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 800.001,00 Euro. Davon werden zugeordnet:

1. den Einrichtungen Wasser
255.645,94 Euro
2. den Einrichtungen Abwasser
511.291,88 Euro
3. der Einrichtung Bauhof
33.062,18 Euro
4. der Einrichtung Rheingau-Bad
1,00 Euro

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 27. Mai 2014

Der Magistrat
der Stadt Geisenheim

Frank Kilian
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 22
am 30. Mai 2014**